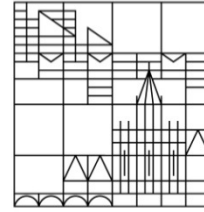


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 33/2017

**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gym-
nasium, hier: Änderung von Anhang I und
Anhang II - Fachspezifische Bestimmun-
gen für das Fach Wirtschaftswissenschaft**

Vom 27. Juli 2017

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang I und Anhang II - Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaft

vom 27. Juli 2017

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 die nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 21. März 2017 (Amtl. Bkm. 18/2017), hier: Änderung von Anhang I und Anhang II – Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaft, beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 LHG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Erlass vom 13. Juli 2017, Az. 43-7821.5-19-0/23/1, der Einrichtung des Bachelorstudiengangs Lehramt Gymnasium im Fach Wirtschaftswissenschaft zum Wintersemester 2017/18 zugestimmt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 27. Juli 2017 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung von Anhang I

Anhang I wird wie folgt geändert:

Unter dem Wort „Sport“ wird das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Anhangs II - Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaft

In Anhang II werden die nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaft angefügt:

„UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Fach Wirtschaftswissenschaft

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

Das Fach Wirtschaftswissenschaft kann nur als Hauptfach im Hauptfachumfang studiert werden. Es sind insgesamt 69 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 64 cr in fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und 5 cr im Fachdidaktikmodul. Darüber hinaus gibt es zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr. Studierende können entscheiden, diese Module je nach Fächerkombination entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen die nachfolgenden Module erfolgreich absolvieren. Sämtliche Module bestehen aus Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studieninhalte, die in der „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO-KM für das Fach Wirtschaftswissenschaft vorgesehen sind, werden in den Modulen 1 bis 10 vermittelt. In den Flexibilisierungsmodulen 11 und 12 werden Inhalte vermittelt, die im Rahmen des Bachelor- oder Master-Studiums erworben werden können. Die vorgesehene darüber hinausgehende Vertiefung findet im Rahmen des Master-Studiums statt.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1	9

Modul 2: Mathematik für Wirtschaftswissenschaften I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	1	9

Abkürzungen: Sem: vorgesehenes Semester der Prüfungsleistung, gemäß Studienablaufempfehlung; cr: ECTS-Credits, geben den Leistungsumfang eines Kurses gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) an; OP: Orientierungsprüfung.

Modul 3: Mathematik für Wirtschaftswissenschaften II

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	2	9

Falls im zweiten Fach **Mathematik** gewählt wird, werden die Module 2 und 3 durch die Module M 1 „Analyse und Vergleich politischer Systeme“, M 2 „Ökonomie des Sozialstaats“ und M 3 „Open Economy Macroeconomics“ ersetzt:

Modul M 1: Analyse und Vergleich politischer Systeme

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Analyse und Vergleich politischer Systeme	2	6

Modul M 2: Ökonomie des Sozialstaats

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Ökonomie des Sozialstaats	6	6

Modul M 3: Open Economy Macroeconomics

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Open Economy Macroeconomics	6	6

Modul 4: Mikroökonomik I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Mikroökonomik I	2	9

Modul 5: Unternehmensorganisation

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Unternehmensorganisation	3	5

Modul 6: Statistics I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Statistics I	4	6

Modul 7: Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	3	6

Modul 8: Finanzwissenschaft I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Finanzwissenschaft I	4 bzw. 6*	6

* s. Studienablaufpläne

Modul 9: Corporate Finance

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Corporate Finance	5	5

II. Fachdidaktik

Modul 10: Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften I	4	5

III. Flexibilisierung

Die Module 11 und 12 können entweder im BA oder MA belegt werden (sog. „Flexibilisierungsmodule“).

Modul 11: Makroökonomik I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Makroökonomik I	5	9

Modul 12: Politik und Recht

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Privatrecht	4	3
Das politische System Deutschlands	5	6
Insgesamt		9

Falls im zweiten Fach Politikwissenschaft gewählt wird, ist im Modul 12 die Veranstaltung „Das politische Systems Deutschlands“ durch „Ökonomie des Sozialstaats“ zu ersetzen.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des/der Dozenten/Dozentin auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Aufgabenstellungen zu Klausuren werden in der Sprache verfasst, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wurde. Die Aufgaben können in Englisch oder Deutsch beantwortet werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten/Gastdozentinnen.

§ 4 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel als Klausur zu erbringen. Andere Prüfungsleistungen (z.B. mündliche Prüfungen oder Hausaufgaben) sind möglich. Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt der/die jeweilige Lehrveranstaltungsleiter/in Art und Umfang der Prüfungsleistung fest. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der/Die Leiter/in der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der/Die Leiter/in der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekanntgeben.
- (2) Für die Aufgabenstellung und die Auswertung einer Klausur ist der/die Leiter/in der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich. Im Verhinderungsfall kann der Prüfungsausschuss einen anderen/eine andere Prüfer/in bestellen.
- (3) Klausuren können zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte und Noten umgerechnet:
 - a. Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
 - b. Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.

- c. Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
- d. Werden Teilfragen zu Frageblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
- e. Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktzahl (HPZ) maßgeblich.
- f. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<i>Wertungspunkte</i>	<i>Leistungspunkte in %</i>
HPZ	100
0 < X < HPZ	100 (X / HPZ)
0	0
X < 0	0

- g. Werden Leistungspunktintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.
 - h. Der/Die Prüfer/in hat die Zuordnung von Leistungspunktintervallen zu den Noten gemäß § 14 vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit sollte 15 Seiten nicht überschreiten.
Für die Bachelorarbeit werden 6 ECTS-Credits vergeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Studienablaufpläne

Anlage

Empfohlener Studienablauf

a) Fächerkombination ohne Hauptfach Mathematik:

Sem.	VERANSTALTUNGEN						ECTS
1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	9	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	9			18
2	Mikroökonomik I	9	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	9			18
3	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	6	Unternehmensorganisation	5			11
4	Statistics I	6	Fachdidaktik	5			11
	Privatrecht ¹	3					0-3 (Flex.modul)
5	Corporate Finance	5					5
	Makroökonomik I ¹	9	Das politische System Deutschlands ¹	6			0-15 (Flex.modul)
6	Finanzwissenschaft I	6	BA-Arbeit	6			12
ECTS-Gesamt							69 (+18 Flex.modul) (+6 BA-Arbeit)

¹ Die beiden Module 11 und 12 können jeweils entweder im Bachelor- oder im Masterstudium absolviert werden.

b) Fächerkombination mit Hauptfach Mathematik:

Sem.	VERANSTALTUNGEN						ECTS
1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	9					9
2	Mikroökonomik I	9	Analyse und Vergleich politischer Systeme	6			15
3	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	6	Unternehmensorganisation	5			11
4	Statistics I	6	Fachdidaktik	5	Finanzwissenschaft I	6	17
	Privatrecht ¹	3					0-3 (Flex.modul)
5	Corporate Finance	5					5
	Makroökonomik I ¹	9	Das politische System Deutschlands ¹	6			0-15 (Flex.modul)
6	Ökonomie des Sozialstaats	6	BA-Arbeit	6	Open Economy Macroeconomics	6	18
ECTS-Gesamt							69 (+18 Flex.modul) (+6 BA-Arbeit)

¹ Die beiden Module 11 und 12 können jeweils entweder im Bachelor- oder im Masterstudium absolviert werden.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Konstanz, 27. Juli 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,

- Rektor -